

Beschlüsse der öffentlichen Stadtratssitzung der Stadt Großschirma vom 02.03.2026

Entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates ist die Öffentlichkeit über wesentliche Inhalte der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse zu informieren. In der Stadtratssitzung vom 02.03.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Die Veröffentlichung der Beschlusstexte ist ggf. um personenbezogene Daten zur Wahrung des Datenschutzes gekürzt.

BESCHLUSS 131/2026

Bestellung des Stadtteilwehrleiters und dessen Stellvertreter für die Freiwillige Feuerwehr Großschirma

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt in seiner Sitzung am 02.03.2026 der Bestellung

- des Kameraden **S. Krumbiegel** zum Stadtteilwehrleiter
- und des Kameraden **U. Lantzsch** zum stellvertretenden Stadtteilwehrleiter

der Stadtteilfeuerwehr Großschirma zu.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren.

zur Abstimmung anwesend: 17 Stadträte, Bürgermeister

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	-
	Stimmenthaltungen:	1

BESCHLUSS 132/2026

Haushalt 2026

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die vorliegende Haushaltssatzung für das Jahr 2026, den dazugehörigen Haushaltsplan sowie den Finanz- und Investitionsplan.

zur Abstimmung anwesend: 17 Stadträte, Bürgermeister

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	14
	Nein-Stimmen:	3
	Stimmenthaltungen:	1

BESCHLUSS 133/2026

Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für 2026

Auf der Grundlage des § 88 b der Sächsischen Gemeindeordnung erklärt der Stadtrat der Stadt Großschirma den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2026.

zur Abstimmung anwesend: 17 Stadträte, Bürgermeister

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	2
	Stimmenthaltungen:	-

BESCHLUSS 134/2026

Verkauf des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 157 der Gemarkung Seifersdorf

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt dem Verkauf des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 157 der Gemarkung Seifersdorf zu.

Es wird bestätigt, dass gemäß § 90 Abs. (1) der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285), die Veräußerung des Grundbesitzes zum vollen Wert erfolgt.

Die Maßgaben der VwV kommunale Grundstücksveräußerung sind somit erfüllt.

zur Abstimmung anwesend: 17 Stadträte, Bürgermeister

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	-
	Stimmenthaltungen:	2

BESCHLUSS 135/2026

Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 507/3 der Gemarkung Obergruna

Der Stadtrat der Stadt Großschirma stimmt dem Verkauf der Teilfläche des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. 507/3 der Gemarkung Obergruna zu.

Es wird bestätigt, dass gemäß § 90 Abs. (1) der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285), die Veräußerung des Grundbesitzes zum vollen Wert erfolgt.

Die Maßgaben der VwV kommunale Grundstücksveräußerung sind somit erfüllt.

zur Abstimmung anwesend: 17 Stadträte, Bürgermeister

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	-
	Stimmenthaltungen:	-